Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 6 (1830)

Heft: 6

Artikel: Umgehung des Militär-Reglements

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542433

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und nur auf Bestellung hin sabrizirt werden, so daß das Kapital bis drei Mal in einem Jahre umgesetzt werden kann. Bei gehöriger Vorsicht beim Einkauf der Seide kann auch eben sowohl der gewöhnliche Gewinn dadurch vermehrt werden, als er durch unvorsichtige Einkäuse ganz verloren gehen kann.

Leicht möglich ware es, daß bei der großen Geschicklichkeit, die man in unserm Land beim Sticken besitzt, im Verfolg der Zeit die Stickerei auch auf Seidestoffe angewandt werden könnte. Indessen wird man freilich vorerst wohl daran thun bei einsfachen und den gangbarsten Artikeln zu bleiben, im Kleinen zu beginnen und die Geschäfte erst dann auszudehnen, wenn die Gewinnste dazu aufmuntern.

Håtten wir neben der Fabrikarion der Baumwollenwaaren noch einen andern Fabrikationszweig, so würde weniger leicht die ganze Bevölkerung auf einmal arbeitslos werden können und eine Krisis bald den einten bald den andern Theil derselben treffen.

Diese kurzen Bemerkungen haben, wie Ansangs bemerkt wurde, den Zweck, unsre Landsleute auf diesen neuen und wichtigen Industriezweig aufmerksam zu machen, damit der Anlaß, der sich jetzt darbietet, denselben bei uns einheimisch zu machen, nicht unbenutt vorübergehen, sondern vielmehr das alte Sprichwort, das Vadian ankührt, beherziget werde: "Man solle trinken, bevor etwas zwischen den Mund und das Glas komme."

J. C. 3.

547582

Umgehung des Militar = Reglements.

(Eingesandt.)

Es gehört eben nicht zu den Seltenheiten, daß in öffentlichen Blattern über Abweichungen und Umgehungen von bestimmten Besetzen und bestehenden Verordnungen Klage geführt wird.

Die Redaktion des Appenzell. Monatsblattes wird ersucht, auch einmal einen Beitrag dieser Art aufzunehmen.

Es hat nåmlich die hochlobl. Militarkommission in ihrer Situng vom 6. April 1830 sich, wie gewöhnlich, mit Vorsschlägen wegen allfällig zu besetzender Offiziersstellen, so wie wegen der diesen Sommer über vorzunehmenden Militarsübungen besaßt. Die Vorschläge letterer Art giengen so weit, daß selbst von einem großen zweisachen Landrathe sanktionirte, jetzt noch bestehende Gesetze, dem Großen Rathe als Vorsschläge eingereicht wurden.

Zu besserer Verständniß werden die einschlägigen Artikel des Militarreglements hier wortlich angeführt.*)

Art. 17. "Damit die Ober = und Unteroffiziere der beiden Bastaillons, sammt den Ererziermeistern wohl und gleichförmig untersrichtet werden, soll alle Jahre im Frühling eine Bersammlung derselben für 4—6 Tage statt haben, wobei die Offiziere ein Taggeld von 1 fl. 12 kr. und die Unteroffiziere und Ererziermeister eines von 48 kr. beziehen."

Art. 22. "Die Staabsoffiziere sind angewiesen, für den gründslichen Unterricht der erforderlichen Waldhornisten und Trompeter zu den Scharsschüßen, und der Tambouren und Pfeisser für die Infanteriekompagnien zu sorgen, wozu sie alle Jahre für 3—4 Tage zur Uebung zusammengezogen werden sollen und dabei 48 kr. Taggeld zu beziehen haben."

Art. 24. "Jedesmal am Tage nach der im Art. 17 bestimmten Inspektion soll, nach Anleitung und unter Aussicht der Offiziere, die Infanterie in ihren Gemeinden im Zielschießen geübt, und an die Kosten dazu, nach dem Verhältuiß von 10 fl. — auf 100 Mann eine Entschädigung aus dem Landseckel gereicht werden."

^{*)} Art. 17. "Nachdem jeder Hauptmann des Kontingents und der Referve sein Mannschaftsverzeichniß empfangen hat, soll — auf einen vom Bataillonschef zu bestimmenden Tag — die gesammte Mannschaft mit den Ueberzähligen an den Wohnorten der Hauptleute versammelt werden, um sie den bestehenden Reglements gemäß zu organissren und die Inspektion über ihre Wassen und Kleidung zu halten; welcher Inspektion dann einer der ersten Staabsossiziere beiwohnen soll, u. s. w."

Nun fand E. E. Großer Rath für angemessen, die ihm zur Vollziehung überreichten Vorschläge, welche, wie gesagt, nichts anderes enthielten, als was das Militär-Reglement bestimmt fordert, unbeachtet zu lassen und beschloß, dieselben so beschnitzten und verstümmelt, daß man an ihnen weder Hände noch Füße mehr sehen konnte, an den zweisachen Landrath zur vorzausgesehenen bereitwilligen Genehmigung gelangen zu lassen.

Der zweifache Landrath, aus alten und jungen Rathen bestehend, that was der Große Rath wollte, so wie derselbe gewöhnlich thut was dieser will. In dieser Genehmigung und Folgeleistung liegt also eigentlich nichts Merkwürdiges, aber höchst merkwürdig und erbaulich zu lesen ist der 89. Artifel des neu revidirten und von der nämlichen obersten Landesbehörde in der gleichen Sitzung, vielleicht nur wenige Stunden später, sanktionirten Landmandates, des wörtlichen Inhaltes:

"Für die Waffen-Uebungen gilt als allgemeine Vorschrift das je"weilige, dem Bundesvertrag und den Beschlüssen der Tagsatzung
"gemäß abgefaßte Militär-Reglement, nach welchem sich
"sämmtliche Offiziere und Soldaten der beiden
"Kontingente, so wie alle andern Landleute, die
"es betrifft, zu richten haben."

- Nach dem Militar Reglement also besiehlt uns das Lands mandat sich zu richten. Dieses schreibt (Art. 17) Zusammens zug der Compagnien zur Inspektion an den Wohnorten der Hauptleute vor, nun kommt aber Contres Ordre, die dem Hauptmann die Versammlung seiner Compagnie untersagt; es verordnet (Art. 21) den Unterricht der Ofsiziere, die sich

Art. 25. "Anstatt der bisherigen einzeln Kompagniemusterungen sollen hinfüro alle 4 Jahre Musterungen des ganzen Bataillons vorgenommen werden, so daß je zu zwei Jahren diejenige eines Bataillons, nebst der dazu gehörigen Scharsschützenkompagnie, wechselsweise vom Kontigent und der Reserve gehalten würde, denen die drei ersten Staabsossiziere und der Adjutant des nicht ausrückenden Bataillons beiwohnen sollen."

hiezu 4 — 6 Tag lang am bestimmten Orte versammeln sollen, — ContresOrdre: "sie bleiben bei Hause; " es bestehlt (Urt. 25) die Abhaltung von Bataillons-Musterungen, je zu 4 Jahren, das vierte Jahr ist da, aber erst jest sieht man, daß die Musterungen zu viel kosten, flugs ist gemacht die ContresOrdre: "die Musterung wird verschoben."

Ueber die Nachtheile eines solchen Verfahrens kein Wort weiter, nachdem die warmen und gegründeten Vorstellungen des Contingent-Chefs fruchtlos gewesen sind. Mein Zweck war vornehmlich der: die schöne Consequenz einer gesetzgebenden Behörde auschaulich zu machen.*)

Ein fogenannter Offizier.

-- E-+00@@@00++3--

Offizielle Abtheilung. †)

Gantrecht der letzten Zedel. (Gr. Raths-Beschluß vom 23. April 1829.)

Ueber die Fragen: ob der Inhaber des hintersten Zedels bei Versteigerung des Unterpfandes angehalten werden konne,

^{*)} Den militärischen Einsender dieses Artikels; — dem sein Unmuth übrigens gar wohl zu gute zu halten ist — möchte die Redaktion diesmal nur einkach berichten, daß eine Behörde, welcher es zusteht, Verordnungen zu machen, doch wohl auch befugt sei, solche abzuändern oder auch gänzlich aufzuheben, wenn sie dieselben nicht mehr für zeitgemäß hält. Die Hinweisung des Landmandates auf das Militärreglement nimmt sich freilich diesmal etwas komisch auß; das mag indessen hingehen, weil gewiß nach dem kurzen militärischen Sabbath von 1830 wieder lange Werktage kommen werden, an welchen jene Vorschriften ihre alte Gültigkeit erhalten.

^{†)} Unter dieser Aufschrift wird das Monatsblatt, zufolge einer Erfanntniß E. E. Großen Rathes vom 17. dieses Monats, von